

II. Abgrenzung zwischen gerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Finanzstrafverfahren

A. Einleitung

Infolge des im Finanzstrafrecht ausgeprägten Dualismus ist in Abhängigkeit von der „Schwere“ bzw. Wichtigkeit des Finanzvergehens entweder das Gericht oder die Finanzstrafbehörde für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig (vgl. § 53 FinStrG). Ausgehend von dieser Zweiteilung der Zuständigkeiten lassen sich finanzstrafrechtliche Tatbestände folglich in gerichtlich strafbare und verwaltungsbehördlich strafbare Finanzvergehen einteilen. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen befinden sich für das behördliche Strafverfahren im FinStrG (§§ 56–194e FinStrG), für die vom Gericht zu ahndenden Finanzvergehen gilt grds. die StPO (§ 195 Abs 1 FinStrG), jedoch erweitert um die Sonderbestimmungen des FinStrG (§§ 196a–245 FinStrG).

B. Das gerichtliche Finanzstrafverfahren

1. Grundlegendes

Das Gericht ist zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens nur dann zuständig, wenn dies in den Abs 1–4 des § 53 FinStrG ausdrücklich vorgesehen ist. In einem ersten Schritt muss die Finanzstrafbehörde gem. § 82 Abs 1 FinStrG prüfen, ob genügend Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens vorliegen. Ergibt sich aus der Prüfung der Verdachtsmomente, dass für die Durchführung des Strafverfahrens das Gericht zuständig ist, so hat die Finanzstrafbehörde das Strafverfahren gem. § 82 Abs 2 FinStrG nach den Bestimmungen des dritten Unterabschnittes der StPO zu führen.¹⁰⁶ So muss in einem ersten Schritt immer zuerst die Möglichkeit der Gerichtszuständigkeit überprüft werden.¹⁰⁷

2. Primäre Abgrenzung – Wertzuständigkeit

Zur Ahndung von Finanzvergehen ist gem. § 53 Abs 1 FinStrG das Gericht zuständig, wenn das Finanzvergehen vorsätzlich begangen wurde und der strafbe-

¹⁰⁶ Fellner, FinStrG I⁶ § 53 Rz 33.

¹⁰⁷ Vgl. dazu VwGH 14.6.1984, 84/16/0074, 0075, SWK 1984, K 84 = ÖStZB 1985, 16.

stimmende Wertbetrag 100.000 € übersteigt. Zur Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit muss folglich der strafbestimmende Wertbetrag diese betragsmäßige Grenze überschreiten. Dies gilt bspw für die Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) oder die Abgabenhhehlerei (§ 37 Abs 1 FinStrG, wenn die Vortat eine Verkürzung von Verbrauchsteuern war).

Für die Finanzvergehen des Schmuggels (§ 35 Abs 1, § 53 Abs 2 lit a FinStrG), der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben (§ 35 Abs 2, § 53 Abs 2 lit a FinStrG) oder bei der vorsätzlichen Abgabenhhehlerei (§ 37 Abs 1 FinStrG), mit Ausnahme jener, deren Vortat eine Verkürzung von Verbrauchsteuern war, ist das Gericht bereits bei Überschreiten der Höhe von 50.000 € zur Ahndung zuständig (vgl § 53 Abs 2 FinStrG).

3. Zuständigkeit bei Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge

Auch dann, wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden, vorsätzlich begangenen Finanzvergehen die Grenze von 100.000 € bzw 50.000 € übersteigt, ist das Gericht zuständig, vorausgesetzt, dass all diese Vergehen in die örtliche und sachliche Zuständigkeit ein und derselben Finanzstrafbehörde fielen (§ 53 Abs 1 lit b FinStrG).

Zur Verdeutlichung dieser Zusammenrechnungsbestimmung folgendes Beispiel:

Beispiel 1 – Zusammenrechnung

Im Zuge einer Betriebsprüfung werden bei einem Unternehmer folgende Verkürzungsbeträge ermittelt:

2011	35.000 €	Einkommensteuer
2012	40.000 €	
2013	45.000 €	
Summe	120.000 €	

Lösung

Das Gericht ist zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens unter folgenden Voraussetzungen zuständig:

- Vorsätzliche Begehung der Verkürzung unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht iSd § 33 Abs 1 FinStrG (Abgabenhinterziehung).
- Örtliche und sachliche Zuständigkeit ein und derselben Finanzstrafbehörde: Gem § 58 Abs 1 lit f FinStrG ist dies jenes Finanzamt, das zur Erhebung der beeinträchtigten Abgaben zuständig ist.

Zusammentreffen können nach dem letzten Satz des § 53 Abs 1 FinStrG nur Finanzvergehen, über welche noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Dieser

Satz soll nach den Gesetzesmaterialien¹⁰⁸ zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden: Wenn über eines dieser Finanzvergehen schon verwaltungsbehördlich entschieden wurde, so bleibt dieses – entsprechend der Judikatur¹⁰⁹ – bei der Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge außer Betracht und kann daher auch nicht mehr in die gerichtliche Zuständigkeit fallen.¹¹⁰

Dabei ist des Weiteren zu beachten, dass man die gerichtliche Zuständigkeit nicht dadurch umgehen könnte, indem man die Finanzstrafverfahren nicht miteinander verbindet. Die Zusammenrechnung ist zwingend.¹¹¹

Unabhängig in welcher Form der Täterschaft (§ 11 FinStrG) die Finanzvergehen begangen worden sind, hat nach hA und Rsp diese Zusammenrechnung – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – zu erfolgen.¹¹² In einer Entscheidung hat der OGH¹¹³ bspw ausgesprochen, dass eine Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge erfolgen muss, wenn der Täter ein Finanzvergehen als unmittelbarer Täter, ein anderes als Bestimmungstäter begangen hat. Maßgebend für eine Zusammenrechnung ist nur, ob über diese Finanzvergehen in einem Urteil abgesprochen werden könnte.

Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Finanzvergehen sind die Wertbeträge unter den Voraussetzungen des § 53 Abs 2 lit b FinStrG zusammenzurechnen.

4. Subjektive Konnexität

Besteht gerichtliche Zuständigkeit nach § 53 Abs 1 oder 2 FinStrG, dann ist es auch zur Ahndung von mit diesen zusammentreffenden anderen Finanzvergehen zuständig, wenn all diese Vergehen in die (fiktive) örtliche und sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fallen (§ 53 Abs 3 FinStrG). Wenn einem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen (in Ideal- oder Realkonkurrenz) vorgeworfen werden, dann spricht man idZ von „subjektiver Konnexität“.¹¹⁴

Da aber Voraussetzung für eine Zuständigkeit nach Abs 3 jene nach den Abs 1 oder 2 des § 53 FinStrG ist, hat dies zur Folge, dass das Gericht reine Fahrlässigkeitstäter niemals verfolgen kann.

108 ErlRV 81 BlgNR 23. GP, 11.

109 Vgl dazu VwGH 24.9.1996, 95/13/0219, SWK 1997, R 59.

110 Vgl so auch *Lässig in Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK-StGB² § 53 Rz 5.

111 *Fellner*, FinStrG I⁶ § 53 Rz 15.

112 *Lässig in Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK-StGB² § 53 Rz 4.

113 OGH 20.11.1997, 12 Os 120/97, ÖStZB 1998, 462.

114 *Seiler/Seiler*, Finanzstrafgesetz⁴ § 53 Rz 14.

Beispiel 2 – Subjektive Konnexität

Ein Abgabepflichtiger bewirkt im Jahre 2012 vorsätzlich eine Verkürzung von Einkommen- und Umsatzsteuer in Höhe von 130.000 €. Ein Jahr später bewirkt er fahrlässig eine Verkürzung von Einkommensteuer in Höhe von 30.000 €.

Lösung

Das Gericht ist zur Ahndung der Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) gem § 53 Abs 1 lit b FinStrG zuständig; dazu kommt nach § 53 Abs 3 FinStrG die Ahndung wegen der fahrlässigen Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG), die im Jahre 2013 begangen wurde.

Die beiden Verfahren werden zudem miteinander verbunden, da ein Täter mehrere Taten bzw Finanzvergehen begangen hat.

Wenn sich jemand durch dieselbe Tat einerseits einer gerichtlich strafbaren Handlung, welche kein Finanzvergehen ist, und andererseits eines Finanzvergehens, das der Finanzstrafbehörde zufällt, schuldig macht, so findet keine gemeinsame Verhandlung der Delikte statt; sie sind gesondert zu ahnden (§ 53 Abs 7 FinStrG).¹¹⁵ Die vorangegangene rechtskräftige Bestrafung ist aber nach § 53 Abs 7 letzter Satz FinStrG bei der Strafbemessung angemessen zu berücksichtigen.

5. Objektive Konnexität

Von „objektiver Konnexität“ spricht man, wenn sich an demselben Finanzvergehen mehrere Personen beteiligt haben. Ist das Gericht zur Ahndung von Finanzvergehen des unmittelbaren Täters zuständig, so begründet dies gem § 53 Abs 4 S 1 FinStrG auch die Zuständigkeit zur Ahndung von Finanzvergehen anderer an der Tat vorsätzlich „Beteiligter“, wobei darunter Mittäter, Beitrags- oder Bestimmungstäter zu verstehen sind. Gerade dieser Umstand führt folglich dazu, dass ein Beteiligter vom Gericht zu verurteilen ist, obwohl er sich bloß einer im Rahmen eines sonst in die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit zu ahnenden Finanzvergehens schuldig gemacht hat.¹¹⁶

Dies gilt aber nicht für den umgekehrten Fall: Die Verfolgung des Bestimmungs- oder Beitragstäters begründet nicht die Gerichtszuständigkeit für das Verfahren gegen den unmittelbaren Täter.¹¹⁷ Das nachfolgende Beispiel soll dies demonstrieren:

Beispiel 3 – Objektive Konnexität

Bestimmt jemand mehrere Personen zur Begehung von Finanzvergehen, ergibt sich für ihn durch Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge Gerichtszuständigkeit. Für die unmittelbaren Täter besteht Gerichtszuständigkeit jedoch nur dann, wenn ihre Tat allein für sich Gerichtszuständigkeit begründet.

¹¹⁵ Vgl OGH 7.2.1995, 14 Os 138/94.

¹¹⁶ OGH 27.3.2007, 11 Os 142/06a; 16.11.2004, 14 Os 130/04; 11.11.1998, 13 Os 130/98.

¹¹⁷ OGH 15.11.1989, 14 Os 120/89.

II. Abgrenzung gerichtliches/verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren

Auch für fahrlässige Beitragstäter ist das Gericht nicht zuständig, sondern die Finanzstrafbehörde.¹¹⁸

Wenn der vorsätzlich Beteiligte wegen eines sonst in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde fallenden Finanzvergehens vom Gericht verurteilt wurde, dann sind mit dieser Verurteilung nicht die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung verbunden, lediglich die einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörde, wobei dies das Gericht im Urteil festzustellen hat (§ 53 Abs 4 S 2 FinStrG). Nach den Gesetzesmaterialien zu § 53 Abs 4 FinStrG muss bei der Normierung der Zuständigkeit auf die Ahndung des Finanzvergehens und nicht bloß auf die Durchführung des Strafverfahrens durch das Gericht abgestellt werden. Begründend dazu wird ausgeführt, dass die Durchführung des Strafverfahrens im Stadium des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt und nicht alleine dem Gericht.¹¹⁹

6. Die Regelung des § 53 Abs 5 FinStrG

Für die Ahndung von Finanzordnungswidrigkeiten und die selbstverschuldete Berausung ist das Gericht jedoch niemals zuständig (§ 53 Abs 5 FinStrG), und zwar auch nicht im Falle der subjektiven Konnexität nach § 53 Abs 3 FinStrG.

	verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren	gerichtliches Finanzstrafverfahren
Fahrlässigkeit	grundsätzlich Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden jedenfalls bei selbstverschuldeter Berausung	bei subjektiver Konnexität, wenn dieselbe Finanzstrafbehörde örtlich und sachlich zuständig ist. bei objektiver Konnexität, wenn für den unmittelbaren Täter Gerichtszuständigkeit besteht
Vorsatz	bei einem strafbestimmenden Wertbetrag < 100.000 bzw 50.000 € bei Zolldelikten jedenfalls bei Finanzordnungswidrigkeiten selbstverschuldeter Berausung Finanzvergehen ohne strafbestimmenden Wertbetrag (§§ 48, 48a, 48b FinStrG)	bei einem strafbestimmenden Wertbetrag > 100.000 bzw 50.000 € bei Zolldelikten Zusammenrechnung im Rahmen der Verjährungsvorschriften

Abb 1: Abgrenzung verwaltungsbehördliches und gerichtliches Finanzstrafverfahren

118 Vgl OGH 11.9.2003, 12 Os 8/03.

119 EBRV 81 BlgNR 23. GP 11.

7. Instanzenzug

Gem § 196a FinStrG obliegt das Hauptverfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen dem Landesgericht als Schöffengericht. Dieses setzt sich seit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009¹²⁰ (BBG 2009, BGBl I 2009/52), welches weitgehende Auswirkungen auf das Strafprozessrecht hat, nur noch aus einem (zuvor noch zwei) Berufsrichter (dem Vorsitzenden) und zwei Laienrichtern (sog Schöffen) zusammen (§ 32 Abs 1 StPO). Ihm obliegen die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung.¹²¹

Begründet wird die Verkleinerung des Schöffengerichts damit, um die knappe richterliche Arbeitskapazität besser nutzen zu können. Im Gegensatz dazu kann gegen die Stimme des Vorsitzenden weder ein Schuldspruch ergehen noch die richterliche Beurteilung der Tat zum Nachteil des Angeklagten entschieden werden (§§ 32 Abs 1 u 3 sowie 41 Abs 1 StPO).¹²²

Im gerichtlichen Strafverfahren richtet sich die sachliche Zuständigkeit grds nach der Strafdrohung des jeweiligen Deliktes, wobei die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht primär nur bei sehr schwerwiegenden strafbaren Handlungen gegeben ist: So bestimmt § 31 Abs 3 Z 1 StPO dessen Zuständigkeit bei strafbaren Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Höchstmaß fünf Jahre überschreitet. In § 31 Abs 3 Z 2–6 StPO wird zudem ausdrücklich dem Schöffengericht die Zuständigkeit für einige Delikte eingeräumt; diese Aufzählung ist demonstrativ. § 31 Abs 3 Z 7 StPO bestimmt, dass auch durch weitere Straftaten die Zuständigkeit des Schöffengerichts festgelegt werden kann und der oben zitierte § 196a FinStrG ist eine derartige Bestimmung.¹²³

Gegen dessen Urteile stehen gem § 280 StPO zwei ordentliche Rechtsmittel zur Verfügung, nämlich die Berufung an das OLG (§ 294 StPO) hinsichtlich der Straffrage und die Nichtigkeitsbeschwerde an den OGH (§§ 281 f StPO) hinsichtlich prozessualer und materiellrechtlicher Fehler des Urteils. Der Instanzenzug im gerichtlichen Finanzstrafverfahren lässt sich daher grafisch wie folgt darstellen:

120 Nicht davon betroffen ist das FinStrG; Die neuen Bestimmungen der §§ 83 Abs 3 sowie 115a–115d StPO traten erst mit 1.1.2010 in Kraft (vgl § 514 Abs 5 StPO nF), alle übrigen bereits mit 1.6.2009; s dazu auch mwA *Bandion-Ortner*, Zum Schluss der ÖJZ-Serie, Strafrechtliches zum Budgetbegleitgesetz, ÖJZ 2009/59, 529; *Birklbauer*, Die geplanten Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2009 – oder: Was budgetäre Not alles bewirken kann, JSt 2009, 81 ff.

121 *Lässig in Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK-StGB² § 196a Rz 1.

122 EBRV 113 BlgNR 24. GP, 36.

123 *Fellner*, FinSrG II⁶ § 196a Rz 2.

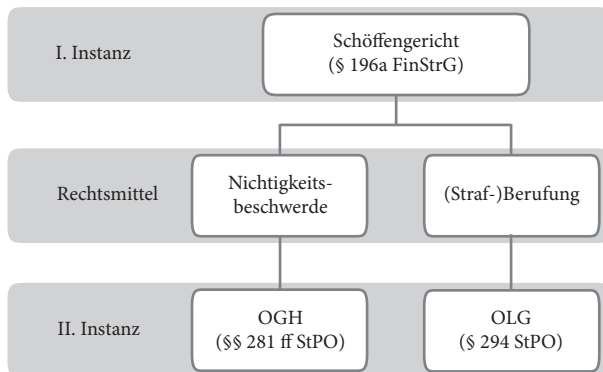


Abb 2: Instanzenzug im gerichtlichen Finanzstrafverfahren

C. Das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren

Nach der Generalklausel des § 53 Abs 6 FinStrG sind Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht zukommt, von den Finanzbehörden zu ahnden. Wie bereits erwähnt, fallen die Finanzordnungswidrigkeiten (§§ 49–51 FinStrG) und die selbstverschuldete Berausung nach § 52 FinStrG ausschließlich in die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit (§ 53 Abs 5 FinStrG). Weiters zuständig sind sie für die Ahndung von vorsätzlichen Finanzvergehen, wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei mit Geldstrafe angedrohten Finanzvergehen die Grenzen des § 53 Abs 1 und 2 FinStrG (100.000 € bzw 50.000 €) nicht überschreitet. Letztendlich fallen in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden fahrlässige Finanzvergehen (§§ 34, 36, 37 Abs 3, 45, 46 Abs 3 FinStrG) und jene Finanzvergehen, bei denen die maximal angedrohte Geldstrafe unabhängig von einem strafbestimmenden Wertbetrag ist (§§ 48, 48a, 48b FinStrG). Dabei ist allerdings zu beachten, dass weder „objektive“ noch „subjektive“ Konnexität iSd § 53 Abs 4 FinStrG vorliegen darf.

1. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Welche Behörde zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig ist, bestimmt die sachliche Zuständigkeit. Welche von mehreren sachlich zuständigen Behörden zuständig ist, bestimmt sich nach der örtlichen Zuständigkeit. Regelungen dazu finden sich in den §§ 58–62 FinStrG, was sich ausdrücklich durch den Verweis aus § 15 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG, BGBl 1975/18 idF BGBl I 2010/9) ergibt.¹²⁴

¹²⁴ Fellner, FinStrG II⁶ § 58 Rz 1.

a) Zuständigkeit der Zollämter oder Finanzämter

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist in § 58 Abs 1 lit a–f FinStrG geregelt. Die Durchführung des erstinstanzlichen Finanzstrafverfahrens obliegt entweder den Finanzämtern oder den Zollämtern. Diese haben gem § 64 Abs 1 S 1 FinStrG ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

In der nachfolgenden Tab wird überblicksweise die Zuständigkeit der Zollämter und Finanzämter dargestellt:

	Zollamt		Finanzamt
§ 58 Abs 1 lit a	<ul style="list-style-type: none"> Finanzvergehen, welche bei oder im Zusammenhang mit Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begangen werden (Zollvergehen), Finanzvergehen, durch die sonst Abgaben- oder Monopolvorschriften verletzt werden. 	§ 58 Abs 1 lit f	<ul style="list-style-type: none"> alle übrigen Finanzvergehen (wie insb für §§ 33, 34 FinStrG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG 2010).
§ 58 Abs 1 lit b	<ul style="list-style-type: none"> Abgaben- und Monopolhehlerei. 		
§ 58 Abs 1 lit d	<ul style="list-style-type: none"> selbstverschuldete Berauschung iSd § 52 FinStrG, wenn das Finanzvergehen ansonsten in ihre Zuständigkeit fallen würde. 	§ 58 Abs 1 lit d	<ul style="list-style-type: none"> selbstverschuldete Berauschung iSd § 52 FinStrG, wenn das Finanzvergehen ansonsten in ihre Zuständigkeit fallen würde.

Abb 3: Zuständigkeit der Zollämter und Finanzämter

b) Amtshilfe

Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit sind die Finanzstrafbehörden gem § 58 Abs 3 FinStrG zur Leistung von Amtshilfe zuständig, sofern die Amtshilfebehandlung in ihrem Amtsbereich vorzunehmen ist.¹²⁵

¹²⁵ S Fellner, FinStrG II⁶ § 58 Rz 14a f.

c) Subjektive Konnexität

Trifft ein Abgabenvergehen mit einem Monopolvergehen idealkonkurrierend (ein Täter begeht durch dieselbe Tat mehrere Vergehen) zusammen, dann richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach der des Abgabenvergehens; beide Strafverfahren sind gemeinsam durchzuführen. Bei Zusammentreffen einer Abgabenhehlerei mit einer Monopolhehlerei richtet sich die Zuständigkeit ebenfalls nach jener der Abgabenhehlerei (vgl § 59 Abs 1 FinStrG).

Im Falle von Realkonkurrenz (ein Täter begeht durch mehrere Handlungen mehrere Vergehen) ist nach den Bestimmungen über die Delegation nach § 60 FinStrG vorzugehen, wobei die gleiche sachliche Zuständigkeit vorausgesetzt wird.

d) Objektive Konnexität

Nach § 59 Abs 2 FinStrG begründet die sachliche und örtliche Zuständigkeit einer Finanzstrafbehörde zur Durchführung des Strafverfahrens gegen einen Täter auch die Zuständigkeit gegenüber anderer an der Tat Beteiligten sowie gegenüber jenen Personen, welche sich einer Hehlerei mit Beziehung auf das Finanzvergehen schuldig gemacht haben.

Wenn ein Zollamt zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens zuständig ist (vgl bereits oben § 58 Abs 1 lit a FinStrG), begründet dies die örtliche Zuständigkeit auch gegenüber dem Beitragstäter.

Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Spruchsenat zuständig (s unter Punkt II.C.3.), und zwar bereits dann, wenn diese bei einer Person erfüllt sind (§ 59 Abs 2 FinStrG). Dies gilt ex lege auch dann, wenn ein Beschuldigter oder Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat beantragt hat (§ 58 Abs 2) und keine Spruchsenatzuständigkeit nach § 58 Abs 2 lit a FinStrG gegeben wäre.

Die gemeinsame Oberbehörde, das ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF), kann aus Zweckmäßigkeitsgründen von Amts wegen eine Verfahrenstrennung anordnen oder nach § 60 FinStrG eine andere sachlich zuständige Finanzstrafbehörde zur Durchführung bestimmen. Die Finanzstrafverfahren gegen den unmittelbaren Täter, den Beteiligten oder Vortäter sowie Hehler sind nach der Bestimmung des § 61 FinStrG zu einem Finanzstrafverfahren zu verbinden.

e) Zuständigkeit des Zuvorkommens

Nach § 59 Abs 3 FinStrG ist eine sachlich zuständige Finanzstrafbehörde vorläufig zuständig, wenn sie von einer strafbaren Tat Kenntnis erlangt und solange Gefahr im Verzug gegeben ist, oder solange nicht die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Finanzstrafbehörde bekannt ist.

f) Delegation

Gem § 60 Abs 1 FinStrG kann die gemeinsame Oberbehörde (Abs 2) aus Zweckmäßigkeitserwägungen für die Durchführung des Finanzstrafverfahrens eine andere sachlich zuständige Finanzstrafbehörde bestimmen.

Nach dem Gesetzeswortlaut darf eine Delegation nur dann erfolgen, wenn sie zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Verkürzung der Verwahrung oder der Untersuchungshaft eines Beschuldigten dient. Es müssen überwiegende Vorteile für die Strafrechtspflege dafür sprechen, wobei jedoch auch die Interessen des Beschuldigten im Vordergrund zu stehen haben.¹²⁶ Ein diesbezügliches Antragsrecht besteht jedoch nicht.¹²⁷

Beispiel 4¹²⁸ – Zweckmäßigkeit einer Delegation

In einer Entscheidung hat der VwGH ausgesprochen, dass eine Delegation insb dann zweckmäßig ist, wenn der Beschuldigte und die Zeugen ihren Wohnsitz in größerer Entfernung von der örtlich zuständigen Finanzstrafbehörde haben. Andernfalls müssten diese im Wege eines Rechtshilfverfahrens vernommen werden. Zudem wäre eine mehrmalige Versendung des Strafaktes unumgänglich.

Eine derartige Verfügung kann nur zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit führen. Die Finanzstrafbehörde, der die Sache zugewiesen wird, muss folglich zumindest sachlich zuständig sein.

Als Oberbehörde kommt nur das BMF (vgl § 8 AVOG) in Betracht; es ist aber selbst keine Finanzstrafbehörde.¹²⁹

g) Verbindung mehrerer Finanzstrafverfahren

Die sachlich und örtlich zuständige Finanzstrafbehörde hat die Strafverfahren wegen aller Taten zu verbinden, wenn ein Täter mehrere Finanzvergehen begangen hat, wenn mehrere Personen an derselben Tat beteiligt waren oder wenn die Taten sonst in einem engen Zusammenhang stehen (vgl § 61 Abs 1 FinStrG). Betroffen davon sind die Fälle einer Konnexität zwischen den einzelnen Taten.

Ausgehend vom Gesetzeswortlaut muss die Finanzstrafbehörde zwingend die Strafverfahren wegen aller Finanzvergehen verbinden (arg „hat [...] zu verbinden“), wenn die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllt sind. Mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen kann man selbst nicht mit einer Zustimmung des Täters oder der Täter eine Verbindung bewerkstelligen. Von der Verbindung kann aber auch (nur) abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens dienlich erscheint (Abs 2).¹³⁰

126 Seiler/Seiler, Finanzstrafgesetz⁴ § 60 Rz 1 f.

127 Tannert, FinStrG⁸ § 60 Anm 2.

128 VwGH 22.10.1992, 92/16/0076, ÖStZB 1993, 364.

129 Fellner, FinStrG II⁹ §§ 58–64 Rz 18a.

130 Seiler/Seiler, Finanzstrafgesetz⁴ § 61 Rz 9; Tannert, FinStrG⁸ § 61 Anm zu Abs 2.

2. Vorgehen bei Unzuständigkeit der Finanzstrafbehörde/ des Gerichts

Ergibt sich bei der Überprüfung der Verdachtsgründe, dass das Gericht zuständig ist, dann hat die Finanzstrafbehörde das Strafverfahren nach den §§ 195 ff FinStrG weiterzuführen und den Beschuldigten sowie die Nebenbeteiligten zu verständigen. Zugleich ist das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren vorläufig einzustellen (vgl § 54 Abs 1 FinStrG). Diese Bestimmung, die durch die FinStrG-Nov 2007 geändert wurde, führt dazu, dass die Finanzstrafbehörde keine Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft mehr trifft. Dafür ist durch das neu implementierte Berichtswesen die Erstattung eines Anfallsberichts nach § 100 Abs 1 Z 1 StPO vorgesehen.

Wenn die Zuständigkeit des Gerichtes noch nicht überprüft werden kann, hat die Finanzstrafbehörde nicht iSd § 196 Abs 1 FinStrG im Dienste der Strafgerichtspflege, sondern aus eigenem Antrieb alle zur Sicherung der Beweise erforderlichen Maßnahmen und Ermittlungsschritte zu treffen (§ 53 Abs 8 FinStrG). Sie kann aber ein Finanzstrafverfahren einleiten und die notwendigen Beweise zur Klärung der Zuständigkeitsfrage aufnehmen (insb relevant für die Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrages). Derartige finanzbehördliche Ermittlungsmaßnahmen sind später nicht wegen Unzuständigkeit anfechtbar.¹³¹

Kommt der Staatsanwalt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bzw nach Einbringung der Anklageschrift zu der Erkenntnis, dass das Gericht nicht zuständig ist, so muss der Staatsanwalt das Verfahren einstellen und die Finanzstrafbehörde davon verständigen (vgl § 202 FinStrG). Mittels Einspruch gegen die Anklageschrift prüft das OLG gem § 210 Abs 1 FinStrG die gerichtliche Zuständigkeit. Bemerkt jedoch das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung dessen Unzuständigkeit, so ist mittels Freispruch wegen Unzuständigkeit nach § 214 FinStrG vorzugehen. Dies führt nach § 54 Abs 4 und 5 FinStrG dazu, dass die Finanzstrafbehörde infolge einer rechtskräftigen Unzuständigkeitsentscheidung des Gerichts das vorläufig eingestellte verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren fortzusetzen hat.¹³²

3. Funktionale Zuständigkeit und Instanzenzug

Bei der funktionalen Zuständigkeit geht es um die Frage, welche Spruchkörper innerhalb der Behörde zuständig sind.¹³³ Dabei ist – wiederum abhängig von der „Schwere“ des Finanzvergehens – entweder ein Spruchsenat oder ein Einzelbeamter zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Fällung des Erkenntnisses zuständig.

131 *Lässig* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK-StGB² § 53 Rz 27.

132 *S* dazu näher *Lässig* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK-StGB² § 54 Rz 4.

133 *Hilber*, Verfahrensrecht in Steuersachen (2001) 237.

Übersteigt der strafbestimmende Wertbetrag bei den in § 53 Abs 2 genannten Finanzvergehen¹³⁴ 15.000 € und bei allen sonstigen Finanzvergehen 33.000 €, dann ist der Spruchsenat – unabhängig davon, ob ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird – zuständig (§ 58 Abs 2 lit a FinStrG; „obligatorische“ Zuständigkeit). Für all jene Finanzvergehen, bei denen die angedrohte Geldstrafe unabhängig von einem strafbestimmenden Wertbetrag ist (wie bspw in den Fällen der §§ 48, 48a FinStrG, § 8 Artenhandelsgesetz usw), ist der Spruchsenat nicht obligatorisch zuständig. Zudem besteht noch die Zuständigkeit des Spruchsenates, wenn der Beschuldigte oder auch ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat beantragt (§ 58 Abs 2 lit b FinStrG; „fakultative“ Zuständigkeit).¹³⁵ Aus § 64 Abs 1 FinStrG ergibt sich – wie bereits erwähnt –, dass die Finanzstrafbehörden ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen haben. Der Spruchsenat hat aber auch dann das Verfahren zu Ende zu führen, wenn sich im Zuge der mündlichen Verhandlung ergibt, dass nicht er, sondern der Einzelbeamte zuständig ist (Abs 2). Ein Beispiel dafür wäre etwa, dass nach Ansicht des Spruchsenates die Wertgrenzen nicht überschritten wurden.¹³⁶ Wenn sich die Unzuständigkeit jedoch schon vor der mündlichen Verhandlung ergibt, hat der Senat seine Unzuständigkeit sofort mittels Bescheid auszusprechen (s § 125 Abs 1 FinStrG).

Wäre hingegen das Gericht oder ein anderer Senat zuständig, so hat der Senat ebenfalls seine Unzuständigkeit auszusprechen (§ 64 Abs 2 letzter S FinStrG). Der Ausspruch, der sich auf die Unzuständigkeit beschränkt, bildet keine das Verfahren beendende Entscheidung; es handelt sich lediglich um eine verfahrensleitende Anordnung.¹³⁷

In Bezug auf jene „minderschweren“ Fälle, die nicht in die obligatorische oder fakultative Zuständigkeit des Spruchsenates fallen, ist ein (weisungsgebundener) Einzelbeamter als ein monokratisches Organ der Finanzstrafbehörden zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung des Erkenntnisses zuständig. Finanzstrafbehörden haben gem § 64 Abs 1 FinStrG die jeweiligen Grenzen ihrer Zuständigkeit jederzeit von Amts wegen wahrzunehmen.

Der Spruchsenat stellt ein Organ der zuständigen Finanzstrafbehörde dar, wobei alle Mitglieder weisungsfrei sind (Verfassungsbestimmung des § 66 FinStrG). Dieser besteht aus drei Mitgliedern: einem Richter, der den Vorsitz führt, einem Beamten des höheren Finanzdienstes und einem Laienbeisitzer (§ 66 Abs 2 FinStrG).

134 Schmuggel, Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, Abgabenehlerei mit Sachen oder mit Erzeugnissen aus Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde.

135 *Fellner*, FinStrG II⁶ §§ 58–64 Rz 10, 13a.

136 *Leitner/Toifl/Brandl*, Finanzstrafrecht³ Rz 1610.

137 *Seiler/Seiler*, Finanzstrafgesetz⁴ § 64 Rz 6 f.

Über Rechtsmittel, Beschwerden gegen Bescheide der Finanzstrafbehörden des Bundes, die Maßnahmenbeschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Säumnisbeschwerden entscheidet das BFG als zweite und auch letzte Instanz gem § 62 FinStrG. Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung über ein Rechtsmittel ist funktional ein Senat des BFG zuständig.¹³⁸ Die Senate im FinStrR, die beim BFG als dessen Organe gebildet werden, bestehen aus einem vorsitzenden Richter des BFG, einem weiteren Richter des BFG und zwei Laienbeisitzern (§ 71a Abs 2 FinStrG).¹³⁹

Zusätzlich besteht für die Parteien die Möglichkeit, gegen Entscheidungen des BFG eine Revision an den VwGH (Art 133 B-VG) oder den VfGH (Art 144 B-VG) zu richten.¹⁴⁰ Daneben ist seit Einführung des Bundesfinanzgerichts (BFG) – weil Verwaltungsgericht – mit 1.1.2014 im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 dieser dazu legitimiert, einen Normenprüfungsantrag an den VfGH zu stellen. Bei sinngemäßer Anwendung von Art 89 B-VG hat das BFG/das Gericht bei verfassungsrechtlichen Bedenken die Pflicht, einen Antrag zu stellen; es besteht kein Ermessen des (Verwaltungs-)Gerichts.¹⁴¹ Dabei hat der BFG unabhängig vom Beschwerdevorbringen selbst seine Bedenken gegen die anzuwendende Norm im Antrag stichhaltig zu begründen, er muss somit selbst Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des anzuwendenden Gesetzes haben.¹⁴²

Zusätzlich besteht seit 1.1.2015 auch im gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit der Gesetzesbeschwerde auf Antrag eines (somit auch eines erstinstanzlichen) Gerichtes vor dem VfGH. Bisher war dies nur dem OGH bzw dem OLG als zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht vorbehalten (Art 140 B-VG idF vor BGBl I 2013/114).

D. Grafische Darstellung

Die nachfolgende grafische Darstellung fasst die Zuständigkeiten nochmals kurz zusammen:

138 *Sadlo*, Steuerlicher Rechtsschutz ab 2014: BFG ersetzt UFS, ARD 2014, 7.

139 *Ritz/Koran*, Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit neu in Österreich (2013) § 71a FinStrG.

140 *Ritz/Koran*, Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit neu in Österreich (2013) § 133 B-VG.

141 Vgl OGH 18.9.1991, 1 Ob 21/91.

142 Vgl *Pfau*, ÖStZ 2014, 347; VwGH vom 21.12.1992, 89/13/0135.

	Zuständigkeit		
	Finanzstrafbehörde		Gericht
	Einzelorgan	Spruchsenat	
Vorsatz	vorsätzliche oder fahrlässige Straftaten	vorsätzliche oder fahrlässige Straftaten	nur vorsätzliche Straftaten
Strafbestimmender Wertbetrag bei Schmuggel, Zöllen, Abgabehlehrei	bis zu 15.000 €	über 15.000 €	über 50.000 €
Strafbestimmender Wertbetrag bei allen anderen Delikten	bis zu 33.000 €	über 33.000 €	über 100.000 €
Wahlmöglichkeit?		über Antrag	
Verfahrensvorschriften	§§ 56–194e FinStrG		Bestimmungen der StPO (§ 195 FinStrG), erweitert um die Sonderbestimmungen der §§ 196a bis 246 FinStrG
	Gericht		
Rechtsmittelinstanz	BFG (Einzelrichter oder Senat)	BFG (Senat)	OLG oder OGH (§ 280 StPO)

Abb 4:¹⁴³ Grobdarstellung der Abgrenzung zwischen gerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Finanzstrafverfahren

¹⁴³ Vereinfachte Darstellung der Abgrenzung, siehe *Hilber*, Verfahrensrecht in Steuersachen 234.